

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) unverzüglich rechtssicher ausgestalten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Landesgesetzgeber ist gehalten, das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) kurzfristig und gegebenenfalls unter mehreren Aspekten bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen.
2. Der Ressortentwurf zur Änderung des KAG M-V vom 05.11.2015 konnte nachfolgende Entwicklungen, z. B. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) nicht berücksichtigen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. auch mit o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes aufgeworfene Rechtsfragen bezüglich des KAG M-V zu klären sowie dem Landtag gegebenenfalls unverzüglich eine Formulierungshilfe zur verfassungskonformen Änderung kommunalabgabenrechtlicher Landesvorschriften vorzulegen und
2. die kommunalen Aufgabenträger zu bitten, bis zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen und möglicherweise erforderlicher Änderungen des KAG M-V Entscheidungen über anhängige Widersprüche und die Vollziehung von Beitragsbescheiden auszusetzen und entsprechende Vorgehensweisen kommunalaufsichtlich zu dulden.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer I**

Mit Schreiben vom 5. November 2015 hat der Chef der Staatskanzlei die Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen über den Ressortentwurf „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V“ zur fraktionsinternen und vertraulichen Meinungsbildung in Kenntnis gesetzt.

Ein hingegen von der Landesregierung beschlossener Gesetzentwurf wurde dem Landtag zur Beratung bisher nicht zugeleitet.

Hintergrund dieses Ressortentwurfes dürfte u. a. die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. April 2015 gewesen sein, dass eine fehlende zeitliche Höchstgrenze zur Erhebung von Anschlussbeiträgen im KAG M-V dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit nicht genügt.

Mit Beschluss vom 12. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Hintergrund ist eine Änderung von § 8 Abs. 7 KAG Brandenburg im Jahr 2004.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Brandenburg n. F. ist für das Entstehen der Beitragspflicht auf das Inkrafttreten einer „rechtswirksamen“ Satzung abzustellen. Dies eröffnete in Fällen, in denen Beiträge nach der alten Rechtslage nicht mehr erhoben werden konnten, erneut die Möglichkeit, die Beitragsschuldner zu Anschlussbeiträgen heranzuziehen.

Nach Auffassung des Innenministeriums M-V beziehe sich o. g. Beschluss lediglich auf die Rechtslage in Brandenburg und nicht auf Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nordkurier vom 07.01.2016). Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) vertritt hingegen die Auffassung, dass die Regelung, die für Brandenburg als verfassungswidrig eingestuft wurde, auch in Mecklenburg-Vorpommern gelte (vgl. Nordkurier vom 07.01.2016).

Der Landesgesetzgeber M-V jedenfalls hat im Jahre 2005 mit § 9 Abs. 3 das KAG M-V in einer Weise geändert, die der Brandenburger Neuregelung bis hin zur Gesetzesbegründung entspricht.

Die Anwendung der seit dem 1. Februar 2004 gültigen Neufassung des KAG für das Land Brandenburg entfaltet in diesem Punkt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes aber eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung.

Diese Problematik kann der dem Landtag zur Kenntnis gegebene Referentenentwurf noch nicht aufgegriffen oder geklärt haben.

Zu Ziffer II

Sowohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. April 2015 (BVerwG 9 C 15. 14) zur fehlenden zeitlichen Höchstgrenze einer Beitragserhebung im KAG M-V als auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) zur verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung einer KAG-Änderung im Land Brandenburg werfen Fragen nach Auswirkungen auf die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern auf. Der Vertrauensschutz der Beitragspflichtigen und die fiskalischen Interessen der Beitragsgläubiger verlangen hier gleichermaßen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, dem mit einem zügigen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren entsprochen werden sollte.

Auch bisherige öffentliche Diskussionen bzw. Wortmeldungen (vgl. SVZ vom 16.04.2015 und 09.01.2016, Nordkurier vom 05.05.2015 und 07.01.2016, Ostsee-Zeitung vom 18.12.2015 und 25.01.2016) lassen erwarten, dass es in Mecklenburg-Vorpommern in absehbarer Zeit zu einer (gerichtlichen) Klärung aufgeworfener Rechtsfragen kommen wird.

Vor diesem Hintergrund sollte das Innenministerium dem Beispiel Sachsen-Anhalt folgen und mit einem Erlass die Abwasserzweckverbände auffordern, die Eintreibung von Anschlussbeiträgen im Zusammenhang mit § 9 Abs. 3 KAG M-V bis auf Weiteres auszusetzen.